

AZ: 2848/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den von der Beschwerdegegnerin abgerechneten Stromverbrauch und die Rechtsfolgen im Zusammenhang mit einem über eine Befundprüfung nachgewiesenen Zählerdefekt.

Die Beschwerdeführerin wird seit dem 01.04.2019 von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Bei der Lieferstelle handelt es sich um ein Kleingartengrundstück, das im Jahr 2015 von der Beschwerdeführerin übernommen worden ist. Im Zeitraum vom 25.01.2015 bis zum 31.03.2019 erfolgte die Belieferung durch ein nicht an diesem Schlichtungsverfahren beteiligtes Unternehmen. Mit Datum vom 22.04.2021 erstellte die Beschwerdegegnerin die Jahresrechnung für den Belieferungszeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2021. Aus dieser ergab sich bei einem abgerechneten Verbrauch von 2.904 kWh eine Nachforderung in Höhe von 419,51 EUR. Am 05.05.2021 nahm der Netzbetreiber einen turnusgemäßen Wechsel des Zählers vor und tauschte dabei den bis dahin verbauten analogen Zähler gegen eine moderne Messeinrichtung aus. In diesem Zusammenhang stellte die Beschwerdeführerin einen außergewöhnlich hohen Verbrauch des ausgebauten Zählers im letzten Belieferungsjahr fest.

Im Schlichtungsverfahren hat der Netzbetreiber den ausgebauten Zähler zur Prüfung an ein staatlich anerkanntes Prüfinstitut übergeben. Bei der am 28.09.2021 durchgeführten Befundprüfung ist eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen (ca. 55 % - 68 %) festgestellt worden. Der Zähler hat die Befundprüfung nicht bestanden. Im Bemerkungsfeld hat das Prüfinstitut einen Hinweis eingefügt, wonach sich auf der oberen Seite der Zählerkappe Schleifspuren und Kratzer befunden haben sollen und der Verdacht auf eine Manipulation des Bremsmagneten geäußert wird. Der Netzbetreiber hat hierauf mit Schreiben vom 26.11.2021 angekündigt, Strafanzeige gegen die Beschwerdeführerin stellen zu wollen.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, ihr jährlicher Verbrauch seit Übernahme der Lieferstelle habe relativ konstant bei ca. 1.200 kWh/Jahr gelegen. Nach Einbau des neuen Zählers habe sie die Verbrauchsdaten kontrolliert und dabei einen Verbrauch von ca. 50 kWh in 14 Tagen festgestellt. Daraus lasse sich auch mit dem neuen Zähler wieder ein Verbrauch von etwa 1.200 kWh im Jahr ableiten. Sie erwarte auch wegen der nicht bestandenen Befundprüfung eine entsprechende Korrektur der von der Beschwerdegegnerin erstellten Jahresrechnung 2020/2021. Allein im letzten Monat vor Ausbau des Zählers habe der über den Zähler erfasste Verbrauch bei ca. 1.000 kWh gelegen. Das sei völlig unplausibel. Sie habe keine Manipulation oder Veränderung am Zähler vorgenommen und werde sich gegen eine eventuelle Strafanzeige des Netzbetreibers anwaltlich verteidigen.

Die Beschwerdeführerin begehrt sinngemäß eine Korrektur der zwischen dem 01.04.2020 und dem 05.05.2021 über den alten Zähler erfassten Verbrauchsdaten auf den durchschnittlichen Verbrauch der Vorjahre.

Die Beschwerdegegnerin verweist für eine eventuelle Rechnungskorrektur auf eine zuvor notwendige Korrektur des Netzbetreibers.

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 26.11.2021 eine Korrektur/Erhöhung des Ausbauzählerstands um ca. 5.000 kWh angekündigt.

Der Netzbetreiber trägt vor, mit den neu eingebauten Zähler sei zwischen dem 06.05.2021 und dem 22.11.2021 ein Gesamtverbrauch von 1.805 kWh gemessen worden. Das entspreche einem täglichen Verbrauch von etwa 9 kWh. Für den alten Zähler sei zwischen Mai 2018 und Mai 2021 dagegen nur ein Stromverbrauch von insgesamt 5.672 kWh (ca. 5,2 kWh) erfasst/gemeldet worden. Er gehe davon aus, dass die Beschwerdeführerin den Zähler manipuliert habe und werde daher für den Zeitraum vom 28.05.2018 bis zum 05.05.2021 (drei Jahre) eine Korrektur unter Berücksichtigung der Verbrauchsdaten des neuen Zählers vornehmen. Daraus ergebe sich eine notwendige Erhöhung des Ausbauzählerstands von 27.589 kWh auf 32.774 kWh.

II.

Die Beteiligten sollten sich darauf verständigen, dass weder Ausbauzählerstand noch die von der Beschwerdegegnerin erstellte Jahresrechnung vom 22.04.2021 korrigiert werden.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Ergibt eine Befundprüfung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, ist in entsprechender Anwendung von § 18 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) der Korrekturanspruch grundsätzlich auf den unmittelbar davor liegenden Abrechnungszeitraum (hier 01.04.2020 bis 31.03.2021 bis 05.05.2021) begrenzt. Eine Korrektur rückwirkend für die letzten drei Jahre ab Feststellung des Fehlers kommt nach § 18 Abs. 2 Halbsatz 2 StromGVV nur dann in Betracht, wenn die Auswirkung des Fehlers mindestens für diesen Zeitraum festgestellt werden kann. Das ist nach den hier vorliegenden Erkenntnissen nicht zweifelsfrei der Fall. Laut Befundprüfungsprotokoll konnte durch das Prüfinstitut keine Aussage zum Zeitpunkt des Überschreitens der Verkehrsfehlergrenzen getroffen werden. Damit steht gerade nicht fest, seit wann genau der Zähler nicht mehr korrekt gemessen hat. Hinzu kommt, dass es sich bei der Lieferstelle um eine Gartenlaube handelt. An solchen Lieferstellen kann der Verbrauch konstant sein, es kann aber je nach tatsächlicher Nutzung auch vergleichsweise starke Schwankungen für einzelne Jahre geben. Das Prüfinstitut hat zudem nur den Verdacht einer Zählermanipulation durch Beeinflussung des Bremsmagneten geäußert. Ein konkreter Nachweis dafür existiert bislang jedenfalls noch nicht. Allein der Umstand, dass sich auf einem knapp 50 Jahre alten Zähler Kratzer und Schleifspuren am Gehäuse befunden haben, stellt jedenfalls nach hiesiger Überzeugung keinen Nachweis dar, dass die Beschwerdeführerin den von ihr selbst erst

seit 2015 genutzten Zähler manipuliert haben muss. Die innere und äußere Beschaffenheitsprüfung hat der Zähler laut Befundprüfungsprotokoll ansonsten bestanden.

Die vor Ausbau über den Zähler erfassten Werte schließen allerdings eine Manipulation des Zählers auch nicht aus. Wird der Bremsmagnet eines analogen Stromzählers - z.B. über das Auflegen eines starken Magneten - beschädigt, führt nach hiesigem Kenntnisstand die Beeinflussung zunächst dazu, dass ein Zähler über einen gewissen Zeitraum zu wenig Strom erfasst. Ist der Bremsmagnet dann vollständig beschädigt/funktionsuntüchtig, verändert sich das Fehlerbild dergestalt, dass ab diesem Zeitpunkt ein deutlich zu hoher Stromverbrauch über den Zähler erfasst wird. Die Beschwerdeführerin hat angegeben, dass gerade im letzten Monat vor Ausbau des Zähler ein sehr starker Anstieg zu verzeichnen gewesen ist. Auch das Befundprüfungsprotokoll weist eine Messabweichung von 55 % bis 68% nach oben aus. Unterstellt, dass über einen auf den Zähler aufgelegten Magneten zunächst eine zu geringe Verbrauchserfassung bewirkt wurde und diese länger angehalten hat, ist nicht auszuschließen, dass der Zähler tatsächlich bereits seit mindestens 2018 nicht mehr fehlerfrei funktioniert hat. In dem Fall würde der Durchschnittsverbrauch der Jahre 2015 bis 2020 gerade keine sinnvolle Grundlage für eine Defekturechnung bilden können. Hinzu kommt, dass entgegen dem Vortrag der Beschwerdeführerin, der mit dem neuen Zähler erfasste Verbrauch offensichtlich deutlich über dem von ihr im Schlichtungsantrag vom 21.05.2021 angegebenen Durchschnittsverbrauch von 1.200 kWh/Jahr liegt. Eine wissentliche Falschaussage ist darin allerdings nicht zu sehen, da der Schlichtungsantrag nur gut 2 Wochen nach Ausbau des Zählers gestellt worden ist und ein Zeitraum von zwei oder drei Wochen fast nie einen unmittelbaren Rückschluss auf den für ein ganzes Jahr zu erwartenden Verbrauch zulässt. Hinzu kommt, dass bei (in der Regel unbeheizten) Gartenlauben, anders als bei normalen Wohnungen, der ganz überwiegende Jahresverbrauch in den Monaten April/Mai bis Oktober/November stattfindet und während des Winterhalbjahres zumeist nur ein minimaler Verbrauch zu verzeichnen ist, sofern in dieser Zeit keine tatsächliche Nutzung stattfindet. In diesem Fall wäre für die Lieferstelle der Beschwerdeführerin nach aktuellem Stand von einem voraussichtlichen Jahresverbrauch von ca. 2.000 kWh zwischen Mai 2021 und Mai 2022 auszugehen. Das entspricht ungefähr dem Durchschnittsverbrauch, der - einen gleichmäßigen Verbrauch unterstellt - zwischen Mai 2018 und Mai 2021 über den alten Zähler erfasst worden ist. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung dürften für alle hier Beteiligten nicht wirklich vorhersehbare Rechts- und Kostenrisiken bestehen. Vor diesem Hintergrund sollte im Sinne des Schlichtungsgedankens trotz des nachgewiesenen Zählerdefekts ausnahmsweise gar keine Korrektur des Ausbauzählerstands erfolgen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Netzbetreiber verzichtet auf die von ihm mit Schreiben vom 26.11.2021 angekündigte Korrektur des Ausbauzählerstands und der Verbrauchsdaten zwischen Mai 2018 und Mai 2021.
2. Die Beschwerdeführerin erkennt im Gegenzug die Abrechnung der Beschwerdegegnerin vom 22.04.2021 sowie den bei Ausbau festgestellten Zählerstand vorbehaltlos an.
3. Die Beschwerdegegnerin verzichtet ihrerseits auf die Geltendmachung von eventuell bislang angefallenen Mahn- und Inkassokosten und räumt der Beschwerdeführerin auf Antrag die Möglichkeit einer zins- und kostenfreien Zahlung der Nachforderung aus der Jahresrechnung vom 22.04.2021 über einen Zeitraum von mindestens fünf Monaten, beginnend ab Januar 2022, ein.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 3. Dezember 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann